SATZUNG

JUGENDORDNUNG GESCHÄFTSORDNUNG WAHLORDNUNG EHRENORDNUNG

DES

Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung e. V.

Satzung

des

Skiclub 1050 Neustadt/Aisch und Umgebung e.V

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verein führt den Namen "Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung".
 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Aisch einzutragen, seit der Eintragung führt er im Namen den Zusatz "e. V.".
 - Die Kurzform des Namens lautet "Skiclub Neustadt/Aisch".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Aisch. Er hat seinen Ursprung in der im Jahre 1950 gegründeten Skiabteilung des TSV 1861/08 Neustadt/Aisch e. V..
- 3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der jeweils zuständigen Fachverbände. Als Mitglied der Verbände ist der Verein deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.
- 4. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen gemeinnützigen Verbänden anschließen.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt aus ideellem Interesse insbesondere die Wahrung und Förderung des Skisports in all seinen Formen. Es können auch andere Sportarten betrieben werden. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Hebung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung insbesondere durch Ausübung des Skisports.
- 2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - 2.1 die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
 - 2.2 Bereitstellung von Einrichtungen und Geräten im Rahmen seiner Möglichkeiten
 - 2.3 Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte
 - 2.4 Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen und Beteiligung an Verbands- und sonstigen Wettkämpfen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland
 - 2.5 Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 88 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können sie dafür eine Vergütung erhalten.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportverbandes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus

- 1. volljährigen Mitgliedern (mit Stimmrecht)
- 2. jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren (ohne Stimmrecht)
- 3. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Skisport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Ehrungsausschusses. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung einschließlich Einzugsermächtigung für Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge vorläufig erworben. Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Mit Einreichung der Beitrittserklärung unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung und der Vereinsordnungen.
- 3. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten schriftlich widerspricht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Beitrittes zu begründen.
- 4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch freiwilligen Austritt (Kündigung) (§ 9)
- 2. Tod oder Auflösung (§ 10)
- 3. Ausschluss aus dem Verein (§ 11)

§ 9 Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis 15. November schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären.
- 3. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 10 Tod oder Auflösung

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen Person. Entsprechendes gilt für die Auflösung einer juristischen Person.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - 1.1 wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist;
 - 1.2 bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - 1.3 wenn das Mitglied den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
 - 1.4 wenn das Mitglied grob gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Übungsleiter, oder die Vereinsdisziplin verstößt;
 - 1.5 wenn das Mitglied trotz Aufforderung des Vorstandes anderen satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - 1.6 wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält;
 - 1.7 wenn das Mitglied rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Beiträge und Aufnahmegebühr

- Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, außerordentlicher Beiträge sowie von Aufnahmegebühren erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung benutzen. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise oder Gebühren können erhoben werden.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- 1. die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
- 2. zur pünktlichen Entrichtung des Vereinsbeitrages und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbeiträge.
 - Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können Beiträge auf Antrag durch Vorstandsbeschluss gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- 3. das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- 4. die Geräte und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sind die vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung sowie Anweisungen von Trainern und Übungsleitern zu beachten;
- 5. bei der Pflege und Wartung der Geräte und Einrichtungen behilflich zu sein;
- 6. jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen;
- 7. bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

3. Abschnitt Organisation

§ 15 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

1.1 die Mitgliederversammlung (§ 16) 1.2 die Vereinsausschüsse (§ 17 Abs. 9) 1.3 der Vorstand (§ 19)

2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie soll spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres abgehalten werden. (Jahreshauptversammlung).
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung.
- 6. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur

- behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
- 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10. Eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - 10.1 Erwerb, Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften
 - 10.2 Aufnahme langfristiger Bankkredite in Höhe von mehr als 5.000,-- €.
 - 10.3 Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen

Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- 11. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen wird durch eine besondere Wahlordnung, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- 1. Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 3. Entgegennahme der Berichte der Revisoren und anderer Organe;
- 4. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
- 5. Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen;
- 6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
- 7. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und über die Aufnahme langfristiger Bankkredite in Höhe von mehr 5.000,-- €.
- 8. Entscheidung über die Erhebung einer Umlage bei besonderem Finanzbedarf; Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit;
- 9. Berufung von Vereinsausschüssen und Regelung der Ausschussarbeit;
- 10. Festsetzung der Vereinsordnungen;
- 11. Auflösung des Vereins.

§ 18 Revisoren

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins zu Revisoren.
- 2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes und die Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit der gegebenenfalls honorierten Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

§ 19 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden
 - 1.2 bis zu drei Stellvertetenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem/der kaufmännischen Leiter/in

(gesetzlicher Vorstand)

- 1.4 dem/der Organisationsleiter/in
- 1.5 dem/der Leiterin der Vereinsskischule
- 1.6 dem/der Verantwortliche/n für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

den Sportverantwortlichen, insbesondere für:

- 1.5 Ski alpin;
- 1.6 Snowboard;
- 1.7 Skitouren;
- 1.8 Bergsport & Klettern

und weitere nach Bedarf.

(erweiterter Vorstand)

Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsführungsordnung, in der Zuständigkeiten und Vollmachten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Fachreferenten geregelt sind. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Referenten zu berufen und abzuberufen.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesetzlichen Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 5. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsführungsmaßnahmen, die eine wesentliche Abweichung von dem genehmigten Haushaltsplan zur Folge haben, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 6. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- 7. Unabhängig von der Berechtigung zweier Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, den Verein nach außen gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein Beschluss des Gesamtvorstands (gesetzlicher und erweiterter Vorstand) erforderlich. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Für Beschlüsse des Vorstandes ist, sofern nicht abweichend geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein und ihre Stimme abgeben müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8. Die den Verein Vertretenden haften persönlich für Schäden, die dem Verein aufgrund Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung entstehen. Der Umfang der Haftung richtet sich nach § 277 BGB.
- 9. Wird durch Maßnahmen des Vorstandes eine längerfristige Kreditaufnahme von mehr als 5.000,-- € erforderlich, bedarf dies nach § 17 Abs. 7 dieser Satzung der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Unter "längerfristig"

hierbei ist zu verstehen, dass sich die benötigten Geldmittel voraussichtlich nicht innerhalb des auf die Aufnahme folgenden Geschäftsjahres aus Vereinsmitteln tilgen lassen.

§ 20 Vereinsausschüsse

- 1. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen die Mitgliederversammlung in den ihr zugewiesenen Aufgaben. Sie werden durch diese berufen.
 - Als ständiger Ausschuss wird ein Ehrungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 2. Die Einzelheiten der Besetzung der Ausschüsse und die Richtlinien ihrer Arbeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt/Aisch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel) zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Teilnehmer an Sportvorhaben im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Salvatorische Klausel

- 1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- 2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden, selbständig durchzuführen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzungs-Version 2.2 wurde von der Mitgliederversammlung am 18.10.2019 beschlossen.

Jugendordnung

des

Skiclub 1050 Neustadt/Aisch und Umgebung e.V. (\$ 17 Abs. 5 der Satzung)

§ 1

Der Verein Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der >Vereinssatzung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung ihr zufließender Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

der Vereinsjugendtag, die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

1. Zusammensetzung

Er besteht aus: - der Vereinsjugendleitung – allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr – allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

2. Aufgaben des Vereinsjugendtages

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung, Entlastung und Wahl der Vereinsjugendleitung, Beschlussfassung über Anträge.

3. Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens

vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

- 1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Vereinsjugendsprecher/in, den Beisitzern
- 2. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 4. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 5. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7

Jugendordnungsänderungen können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtagbeschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendsatzungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 8

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung e. V. am 18.10.1997 in Kraft.

Geschäftsordnung

des

Skiclub 1050 Neustadt/Aisch und Umgebung e.V. (\$ 16 Abs. 9 der Satzung)

§ 1

Der Versammlungsleiter bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.

§ 2

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der reihe ergreifen.

§ 3

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.

§ 4

Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.

§ 5

Bei offensichtlichem Missbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

§ 6

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung zu erteilen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine 2/3-Mehrheit verlangt.

§ 9

- 1. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste Vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.
- 2. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen darauf aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§ 11

Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

§ 12

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung am 18.10.1997 in Kraft.

Wahlordnung

des

Skiclub 1050 Neustadt/Aisch und Umgebung e.V. (\$ 17 Abs. 9 der Satzung)

§ 1

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Wahlleiter und zwei weitere Wahlausschussmitglieder für das Verfahren zur Wahl des Vorstands.
- Gewählt werden können auf der Mitgliederversammlung nur solche Mitglieder, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgeschlagen sind. Später eingehende Vorschläge müssen nicht berücksichtigt werden.
 - Der Vorstand ist verpflichtet, die eingegangenen Vorschläge unverzüglich an den Wahlleiter weiterzugeben.
- 3. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie zur Kandidatur in der Mitgliederversammlung bereit sind.

§ 2

- 1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in der in § 19 Abs. 1 der Satzung beschriebenen Reihenfolge.
- 2. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder geheim mittels Stimmzettel.
- 3. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel findet statt, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder beantragt.

§ 3

- 1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. (sog. "absolute Mehrheit")
- 2. Erreicht keiner der vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet bei mehr als einem Kandidaten eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, bei nur einem Kandidaten eine Wiederholungswahl statt.
- 3. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den beiden Kandidaten die meisten Stimmen erhält, bei der Wiederholungswahl, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommt. (sog. Relative Mehrheit).

§ 4

Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung am 18.10.1997 in Kraft.

Ehrungsordnung

des

Skiclub 1050 Neustadt/Aisch und Umgebung e.V. (\$ 5 Abs. 3 der Satzung)

§ 1 Ehrungen

Der Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung kennt für besondere sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Verein folgende Ehrungen seiner Mitglieder:

- 1. Ehrenurkunde
- 2. Ehrennadel
- 3. Ehrenmitgliedschaft

4.

§ 2 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann vom Vorstand in der Mitgliederversammlung verliehen werden für

- 1. Besondere sportliche, menschliche Leistungen eines Mitglieds, die das Ansehen des Skiclubs Neustadt/Aisch gefördert haben und deren Herausstellung geboten erscheint.
- 2. Langjährige Mitgliedschaft im Verein, wobei die Dauer der Mitgliedschaft in der Skiabteilung des TSV Neustadt/Aisch angerechnet wird.
- 3. Jedes Mitglied soll und kann dem Vorstand ehrenswerte Leistungen und Mitglieder zur Ehrung vorschlagen.

§ 3 Ehrennadel

Die Ehrennadel kann vom Vorstand auf Vorschlag des Ehrungsausschusses in der Mitgliederversammlung für hervorragende Verdienste um den Verein verliehen werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrungsausschusses und des Vorstandes für langjährigen, besonders verdienstvollen und hervorragenden Einsatz für den Verein verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Skiclub 1950 Neustadt/Aisch und Umgebung am 18.10.1997 in Kraft.

Versions-Chronik

Version	Autor	Datum	Änderung
1.1	Dietrich Richter	18.10.1997	Erstversion
2.1	Klaus Unger	23.10.2009	 Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes § 19 Neuer § 23 Datenschutz Formale Änderungen, und Anpassungen
2.2	Arnulf Götze	18.10.2019	Änderung § 19 Abs. 6 Vorstandssitzungen